

# **Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein**

## **Präambel**

Der Wissenschaftliche Beirat der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein gibt sich auf Basis von § 14 der Grundordnung die folgende Geschäftsordnung.

### **§ 1**

#### **Charakterisierung**

Der Wissenschaftliche Beirat dient der Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre und deren Qualität sowie zur objektiven Unterstützung und Prüfung der Forschungsaktivitäten an der DSHH.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Dauer der Mitgliedschaft**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsaffinen Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern, die Erfahrungen auf den Lehrgebieten der DSHH mitbringen sollten. Die Anzahl der externen Mitglieder soll fünf nicht übersteigen.
- (2) Seitens der DSHH ist das für den Bereich Forschung zuständige Präsidiumsmitglied oder eine durch dieses benannte Vertreterin oder ein durch dieses benannter Vertreter Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Die externen Mitglieder werden durch das Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Ein Ausschluss aus dem Beirat ist durch das Präsidium möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder dafür votieren.
- (4) Weitere Mitglieder des Präsidiums können den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht beiwohnen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Beirats**

Der Beirat ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium. Seine Aufgaben bestehen darin, die Hochschule in ihrer Arbeit zu fördern, indem er sie bei der Qualitätssicherung der Forschung unterstützt, Stellungnahmen zur fachlichen und wissenschaftlichen Leistung der Fachbereiche und Institute abgibt, an der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele im Bereich der Forschung mitwirkt und die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen fördert. Die beratende Unterstützung bezieht sich auf eine gemeinschaftliche und/oder persönliche Stellungnahme (Empfehlung) zu den geplanten Vorhaben und Maßnahmen sowie auf Anregungen und die Einbringung neuer Ideen zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Profils der DSHH.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz**

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 5**

##### **Einberufung und Sitzungen**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal und maximal zweimal im Jahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und teilt eine Tagesordnung mit. Die Mitglieder können ergänzende Tagesordnungspunkte bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorschlagen. Vorschlagsberechtigt sind darüber hinaus alle Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (4) Es wird von jeder Sitzung ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern des Beirats innerhalb eines angemessenen Zeitraums zugestellt. Das Protokoll kann durch eine Person erstellt werden, die nicht Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats ist, und ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 6**

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Wissenschaftlichen Beirats vom 23.03.2021 in Kraft.

Kiel, 23. März 2021

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer  
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein